

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 0.1% – 1.0% in die Spezialfinanzierung eingelegt.
² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 10% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** Der Spezialfinanzierung können die Kosten für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 genehmigt.

Ringgenberg, 5. Juni 2019

Gemeindeversammlung Ringgenberg



Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident



André Chevolet
Gemeindeschreiber

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 8. Juli 2019

Gemeindeverwaltung Ringgenberg



André Chevrolet
Gemeindeschreiber